

# **Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung**

Die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg hat am 12. Februar 1998 auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 Nr. 4 und des § 33 Abs. 1 Nr. 4 Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. S. 30) und des § 2 Abs. 3 der Berufsordnung der Tierärztekammer Brandenburg vom 27. Oktober 1990 (Deutsches Tierärzteblatt 5/1991 S. 416) folgende Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg - Az.: 45-351-0/8 - vom 24. August 1998 genehmigt worden ist:

**(zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. November 2019 - DTBl. 3/2020, S. 355f.)**

## **§ 1 Inhalt und Organisation**

- (1) Der tierärztliche Notfall- und Bereitschaftsdienst (im Folgenden nur Notfalldienst genannt) umfasst die erste Hilfeleistung und Behandlung bei einem Notfall oder einem Krankheitsfall, der eine dringende Behandlung erfordert. Nach Ablauf des Notfalldienstes überweist der diensthabende Tierarzt den Patienten an den Hof- bzw. Haus-tierarzt. Dabei hat er den Besitzer oder Halter des Patienten über die notwendige Weiterbehandlung zu unterrichten und ihm gegebenenfalls eine Aufzeichnung über die durchgeführte Behandlung zu übergeben.
- (2) Der Notfalldienst hat zu gewährleisten, dass an den Wochenenden, den gesetzlichen Feiertagen sowie für die Abend- und Nachstunden die tierärztliche Versorgung aller Tierarten sichergestellt ist. Der Beginn und das Ende des Notfalldienstes sind festzulegen. Er umfasst in der Regel den Sonnabend, den Sonntag, gesetzliche Feiertage und die Nachtstunden von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Während des Notfalldienstes muss der Tierarzt erreichbar sein und die Versorgung der Notfälle sicherstellen.
- (3) Die Notfalldienste sollen in kollegialer Übereinkunft mehrerer Tierärzte organisiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben der in § 2 angeführten Pflicht auch ein Recht der niedergelassenen Tierärzte zur Teilnahme am Notfalldienst in der Region ihrer Niederlassung besteht. Die Tierärzte der einzelnen Notfalldienste übernehmen turnusmäßig, tage- oder wochenweise den Notfalldienst und regeln eigenständig die zeitliche, fachliche und territoriale Gestaltung. Wird auf diesem Wege keine befriedigende Lösung erreicht, legt die Landestierärztekammer die Modalitäten des Notfalldienstes für den betreffenden Bereich fest.
- (4) Die Einteilung zum Notfalldienst ist rechtzeitig bekannt zu machen. Es muss gewährleistet sein, dass sich hilfeschuchende Tierhalter darüber unterrichten können, für welche Zeiten und bei welchen Praxen der Notfalldienst in Anspruch genommen werden kann. Insbesondere hat jede Praxis über die notdiensthabenden Praxen der Region in geeigneter Weise zu informieren. Im Falle einer Verhinderung hat die diensthabende Praxis für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

## **§ 2 Teilnahmeverpflichtung**

- (1) Jede Praxis ist verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Die Häufigkeit der Teilnahme richtet sich nach der Anzahl der in der jeweiligen Praxis tätigen Tierärztinnen und Tierärzte. Nicht berücksichtigt werden bei der Anzahl
  - a. nach § 3 vom Notfalldienst befreite Tierärztinnen und Tierärzte,
  - b. in der Praxis tätige angestellte Tierärztinnen und Tierärzte mit Ausnahme der angestellten tierärztlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer juristischen Person.

Bestandsbetreuende Tierärzte sind daneben verpflichtet, den Notdienst ihrer Bestände abzusichern.

- (2) Die Notfalldienstpflicht beinhaltet die Verpflichtung jedes Tierarztes, sich so fortzubilden, dass er in der Lage ist, die Tiere der ihn im Notfalldienst aufsuchenden Tierbesitzer zweckmäßig zu versorgen.
- (3) Eine neue Praxis ist alsbald in den Notfalldienst einzubeziehen.

### **§ 3 Befreiung vom Notfalldienst**

- (1) Die Landestierärztekammer kann auf Antrag widerruflich ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen eine Befreiung vom Notfalldienst erteilen. Eine Befreiung kommt grundsätzlich nur für Einzelpraxen ohne angestellte Tierärztinnen oder Tierärzte in Betracht.
- (2) Schwerwiegende Gründe sind insbesondere
- a. eine durch amtsärztliches Attest nachgewiesene schwere Erkrankung oder Behinderung,
  - b. außergewöhnliche familiäre Pflichten und Belastungen,
- sofern sich diese in einem nennenswerten Umfang auf die Praxistätigkeit nachteilig auswirken.
- (3) Tierärztinnen sind auf Antrag von der Teilnahme am Notfalldienst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft bis zum Ende der Mutterschutzzeiten zu befreien. Tierärztinnen oder Tierärzte in Elternzeit werden auf Antrag für die Dauer der Elternzeit, höchstens aber für ein Jahr, von der Teilnahme am Notfalldienst befreit.
- (4) Die Befreiungsgründe und die eingeschränkte Praxistätigkeit sind vom Antragsteller nachzuweisen
- (5) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Vorstand der Landestierärztekammer, über einen Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes die Kammerversammlung. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Landestierärztekammer zu erheben. Befreiungsanträge und Erhebung des Widerspruchs entbinden nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst.
- (6) Die von einer Teilnahme am Notfalldienst befreiten Tierärzte sind verpflichtet, der Kammer von sich aus unverzüglich anzuzeigen, wenn in den Umständen, die zur Befreiung geführt haben, eine Änderung eingetreten ist.
- (7) „Tierärztliche Kliniken“ haben einen eigenständigen Notfalldienst im Rahmen ihrer ständigen Dienstbereitschaft entsprechend der Richtlinie über die an eine „Tierärztliche Klinik“ zu stellenden Mindestanforderungen zu gewährleisten.

### **§ 4 Verstöße**

Verstöße gegen die Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung sind Berufspflichtverletzungen und können als solche geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.